



büro freiraum und umwelt

Dipl.-Ing. Manfred Wassmann

Davenstedter Straße 60 • 30453 Hannover
0511/2135430 • buero@freiraum-und-umwelt.de
www.freiraum-und-umwelt.de

Genehmigungsanträge im Umweltbereich
Landschafts- und Objektplanung
Umweltverträglichkeitsstudien
Beratung und Fortbildung

Büro Freiraum und Umwelt • Davenstedter Str. 60 • 30453 Hannover
Region Hannover
Team Regionalplanung
Höltystraße 17

30171 Hannover

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
	11-11AD02		21.10.15

Stellungnahme zum Entwurf für das RROP 2015 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Neu/S/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fa. Baggerbetrieb Nolte betreibt auf dem Gebiet der Stadt Neustadt / Rbge. die Sandgrube Schneeren. Teil des Verwaltungsentwurfs zum RROP (Stand: 24.07.15) ist das folgende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR, s. Anhang zu 3.2.3 Rohstoffgewinnung):

Stadt Neustadt a. Rbge.	Neu/S/18
Lage des Gebietes	Nördlich von Schneeren, südlich der B 6
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---
Festlegung RROP 2015	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)

Im Namen und Auftrag von Herrn Ingo Nolte (Baggerbetrieb Nolte, Twegte 7, 31588 Hagenburg) geben wir im Beteiligungsverfahren zum RROP 2015 folgende Stellungnahme ab:

Das VRR „Neu/S/18“ nördlich von Schneeren sollte um ca. 2 ha nach Südost erweitert werden.

Diese Erweiterung

- bezieht sich auf Flächen des LSG „Schneerener Geest - Eisenberg“ (LSG-H 2)
 - soll eine Befreiung von den Verboten des LSG auf ca. 2 ha Fläche ermöglichen
 - soll die in Anhang 2 dargestellte kleinflächige Erweiterung des Sandabbaus ermöglichen
 - entspricht im wesentlichen dem Vorschlag der Rohstoffwirtschaft und dem Vorentwurf des RROP 2015 vom 05.05.15 (s. Anhang 3)
 - dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten
 - räumt den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung ein.
- Anlage 1 zeigt, dass diese Belange sich nicht entgegenstehen. Konflikte (auch in bezug

auf das LSG „Schneereener Geest – Eisenberg“) sollen durch entsprechende Landschaftsplanerische Maßnahmen bei der Abbau- und Rekultivierungsplanung vermieden werden

Begründung:

- Die im Verwaltungsentwurf vorgesehenen Grenzen des VRR „Neu/S/18“ (s. Anhang 1) ermöglichen keine Erweiterung des bestehenden Abbaus. Nach Osten schließen drei Wälder innerhalb des LSG an, die sicherlich erhalten werden sollten und mit dem Abbau nicht umfahren werden können.
- Die Rohstoffe in der derzeitigen betriebenen Abbaustätte weisen nicht die erhoffte Qualität auf und werden von nicht prognostizierten Störhorizonten durchzogen, so dass der Abbau der Lagerstätte z. Zt. unergiebig und unwirtschaftlich ist. Durch den erforderlichen Aufwand zum Abtrag der Störhorizonte werden Einnahmen verringert. Die Zukunft der Sandgrube Schneeren und ihres Betreibers liegt in einer ortsnahen Erweiterung (s. Anhang 2, rot) und einer störungsfreien Lagerstätte. Diese ermöglicht einen ergiebigen und wirtschaftlichen Betrieb.
- Voraussetzung hierfür ist die in Anhang 2 (gelb) dargestellte Erweiterung des VRR um 2 ha. Diese entspricht in etwa der Darstellung der Region Hannover im RROP-Vorentwurf vom 05.05.15 (s. Anlage 3)
- Das vorgesehene Vorhaben umfasst einen sehr kleinen Teil des LSG. Der betroffene Teilraum des LSG ist (aufgrund von Vorbelastungen) nicht von großer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und das LSG entspr. § 2 (Charakter und Schutzzweck) der LSG-VO
- Denkbar ist eine Begrenzung der zu beantragenden Befreiung von dem Verbot nach § 4, Abs. 1, Nr. 3 LSG-VO auf den Zeitraum des Abbaus und der dadurch hervorgerufenen Störungen. Nach Ende des Abbaus (Renaturierung) ist eine Aufwertung des Teilraumes entsprechend den Zielen der LSG-VO, Beruhigung des Landschaftsraumes, Wiedereingliederung in das LSG (Bestandteil des LSG) möglich

Anhänge (Darstellung Anhänge 1 – 3 im F-Plan Neustadt/ Rbge.)

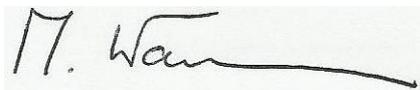
1. Gebiet „Neu/S/18“ RROP 2015 Verwaltungsentwurf
2. Gewünschte Erweiterungsfläche zum Gebiet „Neu/S/18“
3. Gebiet „Neu/S/18“ RROP 2015 im Vorentwurf 05.05.15
4. Text zum Gebiet „Neu/S/18“ aus dem Vorentwurf 05.05.15

Anlage 1 (per e-mail)

Text zu einem vorgesehenen Antrag auf Befreiung von den Verboten des LSG

Zur mündlichen Erläuterung bitten wir um einen Gesprächstermin, sehr gerne auch mit Vertretern der Naturschutzbehörde. Für Rückfragen stehen wir unter Tel. 0511/ 2135430 oder 0175/4056209 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
büro freiraum und umwelt

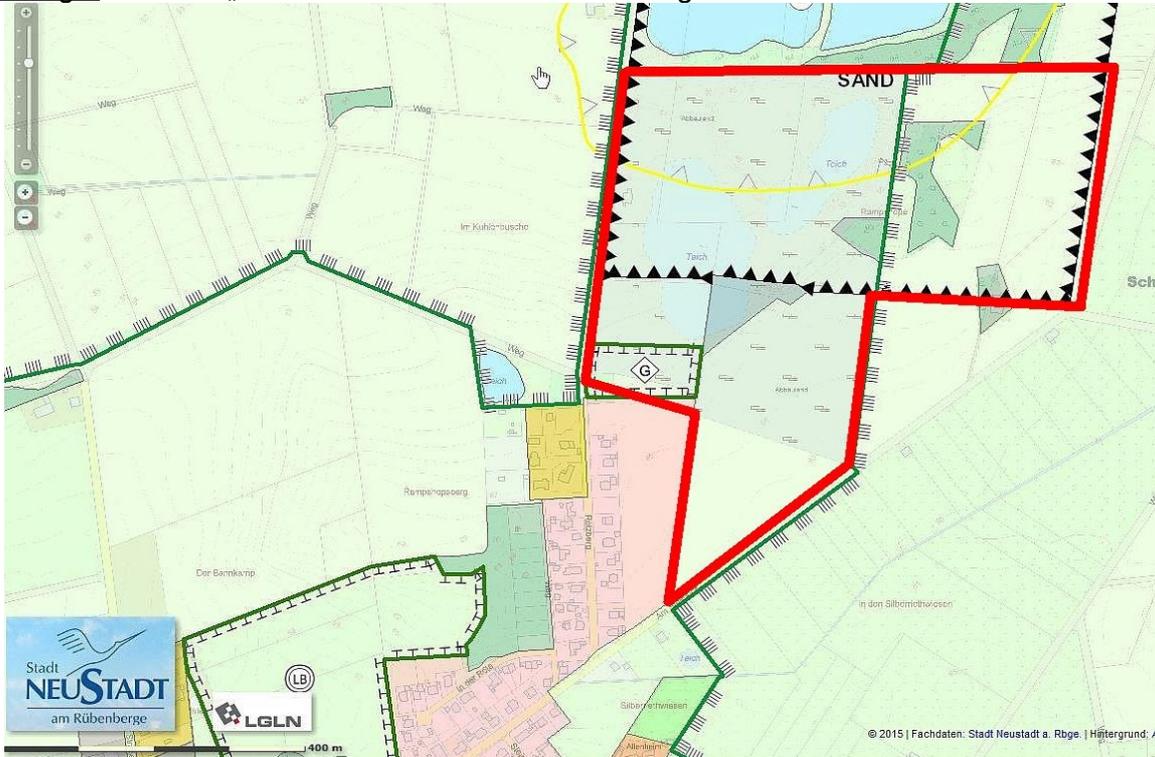
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wassmann', is written over a light-colored rectangular background.

Dipl.-Ing. Manfred Wassmann

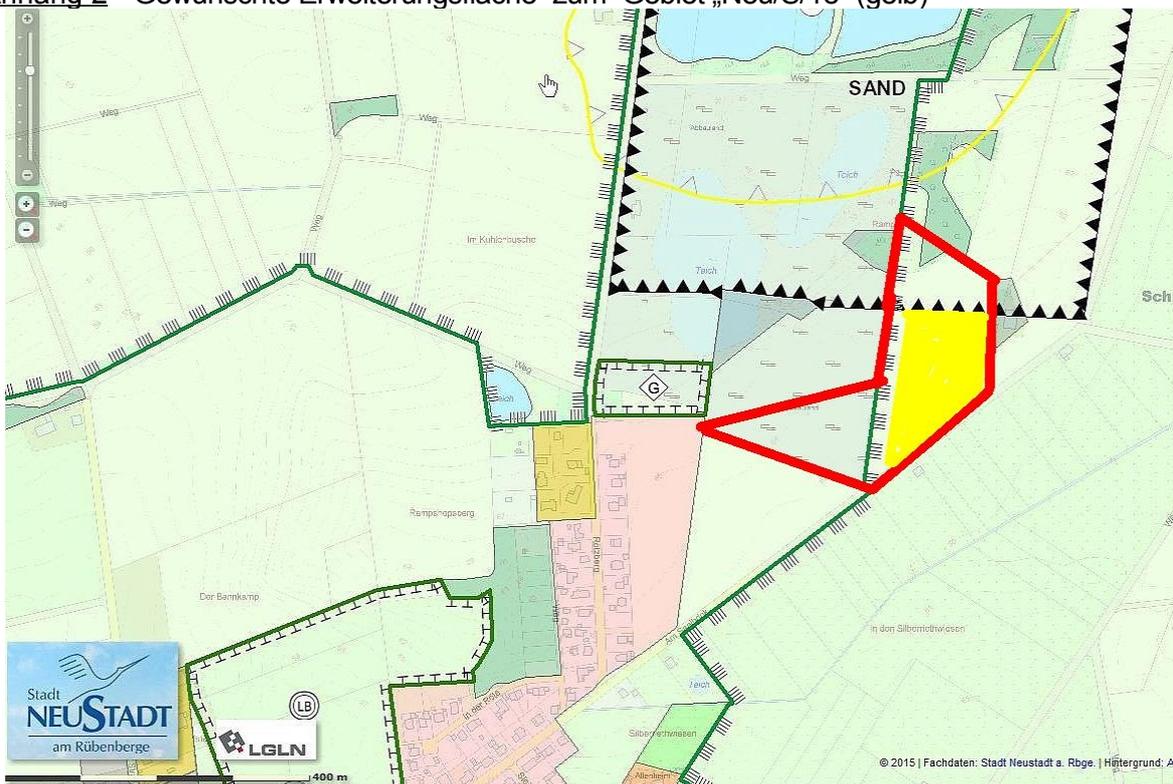
Davenstedter Straße 60
30453 Hannover
0511/2135430

(Darstellung im F-Plan Neustadt / Rbge.)

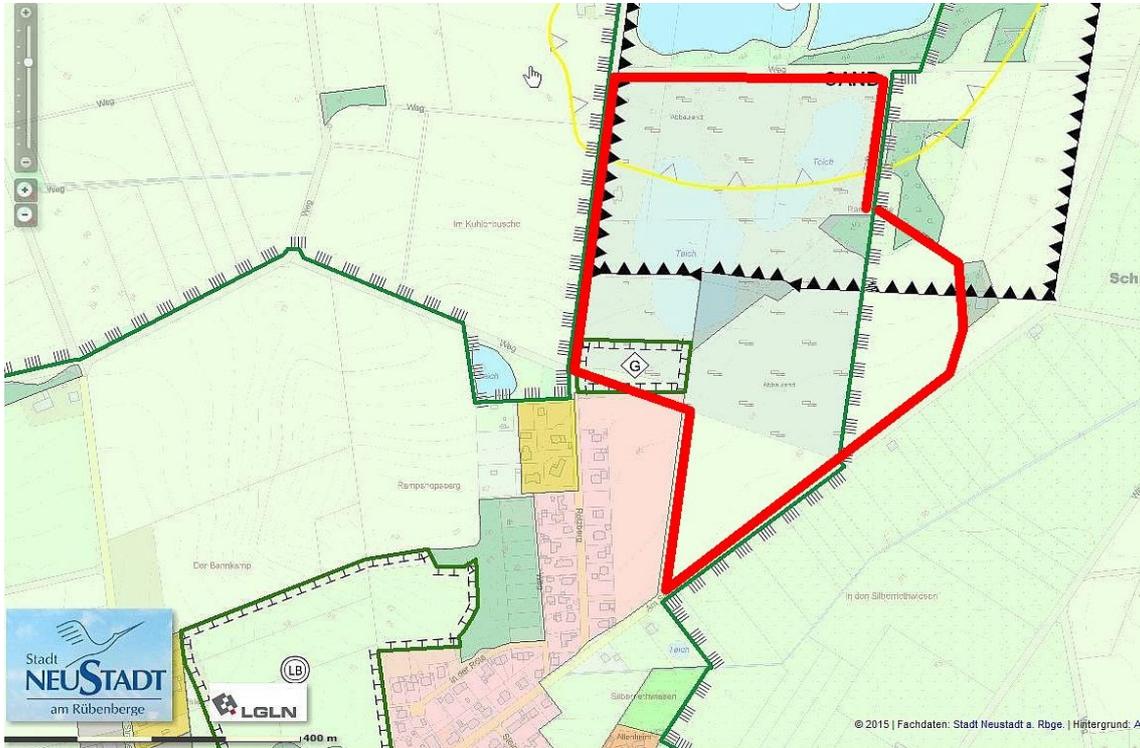
Anhang 1 – Gebiet „Neu/S/18“ RROP 2015 Verwaltungsentwurf



Anhang 2 - Gewünschte Erweiterungsfläche zum Gebiet „Neu/S/18“ (gelb)



Anhang 3 – Gebiet „Neu/S/18“ RROP 2015 Vorentwurf vom 05.05.15



Anhang 4

aus dem Anhang zu 3.2.3 Rohstoffgewinnung (Vorentwurf RROP, **Stand: 05.05.15**)

Stadt Neustadt a. Rbge.		Neu/S/18
Lage des Gebietes		Nördlich von Schneeren
Gebiet mit Aus-schlusswirkung		---
Festlegung RROP 2015		Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)
Größe		ca. 20 ha
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart		Sand
Flächen-ID		3422 S/18
Einstufung		Lagerstätte 1. Ordnung
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP 2008/2012	---	---
RROP 2005	VRR (S) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 39 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 30 ha
Rohstoffwirt-schaft		Perspektivflächen stellen gemäß Gebietsvorschlag der Rohstoffwirtschaft die Flächen, die östlich an den bisher genehmigten Bodenabbau angrenzen.
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung		Im Süden grenzen Siedlungsbereiche direkt an die Suchfläche bzw. ist diese überbaut. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern die Suchfläche.

Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung

Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Neu/S/18) wird geringfügig durch Aus-schlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überla-gert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlos-sen und stehen dieser nicht zur Verfügung.

Ein kleiner östlicher Bereich der Potenzialfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schneererener Geest - Eisenberg“ (LSG-H 2). Die Landschaft in ihrer heutigen Form entstand durch Um- und Ablagerungen der Schmelzwässer in den Erwärmungsphasen nach der letzten Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren. Während im Osten zum Leinetal die typischen geologischen Oberflächenformen eingeebnet wurden, blieben die von Westen in nördliche Richtung verlaufenden Oberflächenformen mit ihrem stark bewegten Relief überwiegend erhalten. Die höchsten Erhebungen wurden aus Endmoränenzungen gebildet, an die sich stellenweise ein schmaler Grundmoränensaum anschließt. Die Schneererener Geest wird durch Hochmoore geprägt. Während das Tote Moor überwiegend durch industriellen Torfabbau geprägt ist, fand in den übrigen Hochmooren nur Handtorf-stich statt. Die nicht vernässten Bereiche sind von Moorbirkenwäldern und verschiedenen Moordegenerations-stadien bewachsen. Die Niedermoorbereiche sind als Übergang zu den Hochmooren von besonderer Bedeu-tung, da sie einen wichtigen Teillebensraum für gefährdete Vogelarten darstellen. Kleinere trockene Sandhei-deflächen bilden einen weiteren typischen Lebensraum der Geestlandschaft. Neben Sand- und Torfabbau überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung in

den nicht bewaldeten Gebieten. Die naturnahen Laubwaldbestände und die nicht der natürlichen Vegetation entsprechenden Nadelwaldbestände wechseln sich kleinräumig mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ab, so dass eine vielfältige, reich strukturierte Landschaft vorhanden ist. Der natürlichen Sukzession überlassene Flächen, Baum- und Strauchreihen und prägnante, große Einzelbäume beleben und bereichern die Landschaftsstruktur. Sie sind bedeutende Elemente zur Landschaftsprägung und daher für die Erholungsnutzung sehr wichtig. Der Teilbereich des LSG südlich der B 6 liegt in einem sogenannten unzerschnittenen verkehrarmen Raum. Die dadurch vorhandene besondere Großräumigkeit des Gebietes schlägt sich besonders in der Ruhe, dem Fehlen von störenden Lichtquellen und vielen Erholungsmöglichkeiten in der Natur (Wandern, Radwandern usw.) nieder. Das LSG in seiner Gesamtheit ist ein prägendes Element des Naturparkes Steinhuder Meer. Besonderer Schutzzweck ist unter anderem die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; dazu gehört das Überlassen der Bodenabbaustellen einer natürlichen Sukzession nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierung; eine Verfüllung oder Freizeitnutzung ist nicht anzustreben. Weitere Schutzzwecke sind der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit seinem prägenden Relief und dem Wechsel der Landschaftsteile, die Entwicklung der landschaftstypischen Nutzungsform von Grünland entlang von Fließgewässern und in feuchten Senken sowie die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Gebietes für die Naherholung in Natur und Landschaft sowie die Erhaltung des unzerschnittenen verkehrarmen Bereichs. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung in diesem LSG grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Dementsprechend sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Schneereiner Geest - Eisenberg“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ in LSG soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen. Die Potenzialfläche ist weitgehend im RROP 2005 als VRR (S) festgelegt und im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. als „Abgrabungsfläche (Sand)“ dargestellt. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 20 ha festgelegt. Der Bodenabbau ist in diesem Bereich bereits weitgehend genehmigt. **Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Befreiung von den Verboten des LSG für eine Folgegenehmigung bzw. kleinflächige Erweiterung der Bodenabbaugebiete im Bereich des VRR erfolgen. Dem Vorschlag der Rohstoffwirtschaft wird damit in diesem Gebiet nachgekommen.** Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP 2008/2012 Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Vor dem Hintergrund wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt.

Das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ überlagert sich mit einem „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ in dessen Randbereich. Bisher gibt es für diesen Bereich keine wasserrechtlichen Vorgaben. Ggf. erforderliche Anforderungen im Falle einer Grundwasserbeeinflussung sind einzelfallbezogen im nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu prüfen und ggf. festzulegen.